

# KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

-untere Bauaufsichtsbehörde-



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön



Armin Stoltenberg Bauträger u.  
Erschließungsgesellschaft mbH  
Dorfstraße 34  
24217 Fiefbergen



Rückfragen an Frau Hoyer  
Telefon 04522 / 743 - 474  
Fax 04522/ 743-95-474  
E-Mail: birgit.hoyer@kreis-ploen.de  
Haus B, Zimmer 314

Aktenzeichen: **947/2021**

Plön, den **05.07.2021**

## Nachrichtlich:

- Amt Probstei

**Vorbescheid gemäß § 66 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) Neubau Wohnhaus mit 2 WE u. nördlicher Zufahrt in Gemeinde Höhndorf, Gödersdorf, Dorfstraße 121, Gemarkung : Gödersdorf, Flur : 4, Flurstück(e) : 70/3**

**Antrag vom 10.06.2021**

**Anlagen:** Schreiben vom 02.06.2021  
Flurkarte im M 1 : 500  
Lageplan im M 1 : 250  
Lageplan mit Nachweis Fahrkurven  
Lageplan mit Nachweis neuer Erschließungsstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre obige Voranfrage wurde überprüft. Ihr Vorhaben wurde nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt. Gegen die Ausführung des Vorhabens werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Einzelheiten werden im Baugenehmigungsverfahren entschieden. An diese Zusage hält sich der Kreis für drei Jahre gebunden.

Bei Einreichung des Bauantrages ist unter Angabe des Aktenzeichens **947/2021** auf diesen Vorbescheid zu verweisen.

**Kreisverwaltung:**  
Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön  
E-Mail: bauamt@kreis-ploen.de  
Web: www.kreis-ploen.de  
De-Mail: Landraetin@kreis-ploen.de-mail.de

**Sprechzeiten Kreisbauamt:**  
Di: 14.30 – 18.00 Uhr  
Fr: 08.00 – 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**  
Förde Sparkasse Kto.-Nr.: 8888  
BLZ: 210 501 70 BIC: NOLADE21KIE  
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88  
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

**Hinweise:**

1. Mit dem Bauantrag ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Erschließung zu erbringen.
2. Das Wohnhaus muss sich nach Maß der baulichen Nutzung (z.B. Firsthöhe, Baumasse, Grundfläche) in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
3. Im Baugenehmigungsverfahren ist die schadlose Abwasserbeseitigung nachzuweisen.
4. Stellplätze müssen mindestens 3m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
5. Im Baugenehmigungsverfahren sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen auf dem Grundstück nachzuweisen.
6. Die nach § 6 LBO erforderlichen Abstandflächen sind einzuhalten.
7. Auflagen bleiben im Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

**Gebührenberechnung:**

Nach den Vorschriften der Baugebührenverordnung, in der zurzeit geltenden Fassung, beträgt die Gebühr für diesen Vorbescheid gem. Tarifstelle 2.1

**400,00 Euro**

=====

Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des **Kassenzeichens: 20002097/10100655** auf das angeführte Konto.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre bei der Landrätin des Kreises Plön - untere Bauaufsichtsbehörde -, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

(Birgit Hoyer)